

## **Informationen zur Änderung des Reisekostenrechts ab 2014**

Die Reisekostenreform steht vor der Tür. Ab dem 1. Januar 2014 gelten neue Regeln. Kernpunkte der Reisekostenreform 2014 sind Änderungen bei Übernachtungskosten und Verpflegungspauschalen. Außerdem wird der Begriff der "regelmäßigen Arbeitsstätte" durch die Bezeichnung "erste Tätigkeitsstätte" ersetzt. Die zwei wichtigsten Änderungen haben wir hier für Sie kurz zusammengefasst:

### **Aus der regelmäßigen Arbeitsstätte wird die erste - und einzige - Tätigkeitsstätte**

Bisher (bis zum 31.12.2013) hatte ein Arbeitnehmer eine bzw. mehrere regelmäßige Arbeitsstätten. Ab 1.1.2014 kann er nur noch keine oder eine (= erste) Tätigkeitsstätte pro Dienstverhältnis haben. Wird diese aufgesucht, gibt es dafür keine Verpflegungspauschalen und nur eingeschränktes Kilometergeld (= Abzug der Entfernungspauschale).

Bei der ersten Tätigkeitsstätte handelt es sich um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung, welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Daher können Fahrzeuge oder Schiffe sowie das häusliche Arbeitszimmer keine Tätigkeitsstätte darstellen.

Laut BMF-Schreiben muss die Zuordnung durch den Arbeitgeber (auch Zeitarbeiter) zu einer Tätigkeitsstätte auf Dauer angelegt sein (Prognose). Die typischen Fälle einer dauerhaften Zuordnung sind:

- die unbefristete Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer bestimmten betrieblichen Einrichtung
- die Zuordnung für die gesamte Dauer des - befristeten oder unbefristeten - Dienstverhältnisses
- die Zuordnung über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus
- die Zuordnung „bis auf Weiteres“ ist eine Zuordnung ohne Befristung und damit dauerhaft.

Für die Beurteilung, ob eine dauerhafte Zuordnung vorliegt, ist die auf die Zukunft gerichtete prognostische Betrachtung maßgebend. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, kann durch die Tätigkeit bei einem Kunden bzw. einem verbundenen Unternehmen ab 2014 eine Tätigkeitsstätte angenommen werden. Wird ein Arbeitnehmer, auch Zeitarbeiter, bei einem Unternehmen länger als 48 Monate eingesetzt, wird dort die erste Tätigkeitsstätte begründet.

Hat der Arbeitnehmer mehrere Tätigkeitsorte, bestimmt der Arbeitgeber (schriftlich oder mündlich) eine davon als „erste“ Tätigkeitsstätte. Es spielt dabei keine Rolle, ob er an dieser die meiste Zeit verbringt, sie regelmäßig aufsucht oder sich der qualitative Schwerpunkt seiner Arbeit befindet. Der Arbeitgeber kann damit eigentlich nach Belieben die Stätte wählen. Aus diesem Grund wird besonders bei Familienunternehmen auf § 42 der Abgabenordnung AO hingewiesen.

Wenn keine erste Tätigkeitsstätte bestimmt wurde, wird die quantitative Zuordnung anhand messbarer Kriterien vorgenommen. Die erste Tätigkeitsstätte ist dann die betriebliche Einrichtung, an der er

- normalerweise täglich arbeitet oder
- je Arbeitswoche mindestens zwei volle Arbeitstage verbringt oder
- mindestens 1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Wenn der Arbeitnehmer jedoch an der betrieblichen Einrichtung nicht seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausübt, sondern lediglich z. B. sein Fahrzeug oder Material abholt oder Auftragsbestätigungen, Stundenzettel etc. abgibt, wird sie nicht seine erste Tätigkeitsstätte.

### Verpflegungspauschalen

Die bisherige dreistufige Staffelung für Verpflegungspauschalen wird auf eine zweistufige reduziert. Bei der Gewährung von Verpflegungspauschalen gibt es drei Konstellationen:

1. Eintägige Reise. Bei einer Abwesenheit **von mehr als (bisher ab) 8 Stunden** kann eine steuerfreie Verpflegungspauschale von **12 Euro** (bisher 6 Euro) gezahlt werden. Für eintägige Reisen gibt es also entweder 0 oder 12 Euro.
2. Reise über Nacht (Nachtreise/ Brummi-Regelung). Bei einer Reise, die **zwar zwei Tage** dauert, aber **ohne Übernachtung** durchgeführt wird, werden die Zeiten zusammengezählt. Dauert eine solche Reise mehr als **8 Stunden** kann eine steuerfrei Verpflegungspauschale von **12 Euro** angesetzt werden. Im Gegensatz zu früher spielt es keine Rolle, wann diese Nachtreise begann (früher nach 16 Uhr am ersten Tag und Ende am zweiten Tag vor 8 Uhr) und am nächsten Tag endet. Aber auch hier gilt, es kann entweder 0 oder 12 Euro an Verpflegungspauschale ergeben, auch wenn die Reise mehr als 24 Stunden dauern sollte.
3. **Mehrtägige Reise**. Eine mehrtägige Reise liegt vor, wenn es sich **mindestens um eine zweitägige Reise mit Übernachtung** handelt. Es spielt dabei keine Rolle, ob für die Übernachtung Kosten entstanden sind. Für den **Anreisetag** gibt es dann **immer 12 Euro**, egal wann die Reise begann. Für den **Abreisetag** gibt es ebenfalls **immer 12 Euro**, egal wann die Reise beendet wird. Bei einer **mindestens drei Tage** dauernden Reise gibt es für die sogenannten **Zwischentage 24 Euro**.

Diese neuen Regelungen gelten auch für Reisen ins Ausland. Aufgrund der nun nur noch zweitägigen Staffelung werden durch das BMF für Auslandsreisen ab 1.1.2014 neue Auslandspauschalen veröffentlicht.

Gerne stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen kompetent zur Seite!